

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Attenhausen	öffentlich	28.01.2025

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Attenhausen**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Attenhausen beabsichtigt, die Gebühren für den Friedhof Attenhausen anzupassen.

Eine Kalkulation der Friedhofsgebühren soll in den nächsten zwei Jahren erfolgen.

Die letzte Anhebung der Gebühren ist im Jahr 2018 erfolgt.

Um die steigenden Kosten für die Unterhaltung des Friedhofs besser ausgleichen zu können, werden die Gebühren für alle Grabarten angepasst.

Durch die Änderung entfallen darüber hinaus veraltete Gebührenpositionen, die mittlerweile in der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Verwaltungsgebührensatzung) geregelt sind und daher keine Rechtswirkung mehr haben.

Da die aktuelle Gebührensatzung von 1987 bereits über 7 Änderungssatzungen verfügt, wird zur besseren Lesbarkeit die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung empfohlen.

Im Wesentlichen beinhaltet die Änderung der Friedhofsgebührensatzung folgende Änderungen:

1. In § 4 wird die alte Satzung außer Kraft gesetzt.
2. Die Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten in Art. I werden angehoben.
3. In Art. I Ziffer 2 Buchstabe b werden die Urnenreihengrabstätten in der Wiese zur besseren Übersicht extra aufgeführt.
4. Es wird eine Gebühr eingeführt für die Ausnahmefälle, in denen eine zusätzliche Urne in eine vorhandene Reihengrabstätte beigesetzt wird.
5. Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten in Art. II werden angehoben und neu sortiert.

6. In Art. II Ziffer 1 Buchstabe d werden die Urnenwahlgrabstätten in der Wiese zur besseren Übersicht extra aufgeführt.
7. In Art. II Ziffer 3 erfolgt eine Klarstellung über die anteilige Zahlung der Gebühren bei Nutzungsrechtsverlängerungen.
8. Die Formulierung von Art. IV hat sich bisher nur auf Leichen bezogen. Hier sind selbstredend auch Urnen betroffen, sodass die Formulierung eindeutig wird.
9. Die Kosten für die Nutzung der Leichenhalle in Art. V werden angehoben und zur Klarstellung eingefügt, dass die Gebühr auch für die Trauerfeier erhoben wird.
10. Die Nummerierung unter Art. VI wird redaktionell angepasst. Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtung zur Grabpflege werden an die aktuell gestiegenen Bereitstellungskosten und die Inflation angepasst.
11. In Art. VI. Ziffer 3 Buchstabe a) wird per Zusatzwort klargestellt, dass dies auch die anonymen Gräber umfasst.
12. Art. VIII-IX entfallen ersatzlos.

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde Attenhausen, der beigefügten Änderung der Friedhofsgebührensatzung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Attenhausen wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister